

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
zH Frau Dr. Ulrike Fuchs
Abteilung IV/A/4
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per Email: ulrike.fuchs@bmdw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.460-596	Up/20/16/ak/DK Dr. Adriane Kaufmann	4529	05.01.2021

Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Fuchs,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelte Verordnungsentwurf sieht eine Verlängerung der Nacheichfrist von derzeit fünf Jahre auf zehn Jahre vor. Die Verordnung soll mit Anfang 2021 in Kraft treten und ist befristet bis 2035.

Die derzeit noch geltende Regelung sieht vor, dass gemäß § 14 und § 15 Z 5 lit a MEG Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler innerhalb einer Frist von fünf Jahren zur Nacheichung vorzulegen sind. Diese Frist beginnt gemäß § 16 MEG mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr. Gemäß § 18 Z 2 lit a MEG ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt, die genannte Nacheichfrist, um höchstens das Einfache zu verlängern. Dies jedoch nur, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist. Ziel der Verordnungsermächtigung war es ursprünglich, *"auf die - immer schneller werdende - technische Entwicklung, die eine längere Nacheichfrist gestatten würde, rasch zu reagieren"* (ErläutRV 662 BgNR XVII. GP, 16).

Der vorliegende Entwurf sieht eine Verdoppelung der Nacheichfrist vor, ohne dass auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der betreffenden Zähler während des Zeitraums der Verlängerung Bedacht genommen wird. Eine Evaluierung soll während der bereits erfolgten Verlängerung durch Stichprobenprüfungen erfolgen.

Die Wirtschaft sieht die geplanten Änderungen aus vielfacher Hinsicht kritisch und zum Teil sogar verfassungswidrig.

II. Im Detail

Zu Verordnungsermächtigung gemäß § 18 Z 2 lit a MEG - Voraussetzungen nicht erfüllt

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf § 18 Z 2 lit a MEG, der vorsieht, dass für eine verordnungsmäßige Verlängerung der Nacheichfrist die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet sein muss. Der Ordnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass einerseits entsprechende Erhebungen zur Richtigkeit und Zuverlässigkeit der betreffenden Messgeräte durchgeführt werden und andererseits, so notwendig, Maßnahmen gesetzt werden müssen, die die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte gewährleistet.

Wie in den Erläuterungen dargestellt, liegen der Behörde *„aus der Praxis auch keine Prüfergebnisse von nach Ende der Nacheichfrist ausgebauten Zählern vor, die die Auswirkungen der Wasserqualität und von Fremdkörpern auf die Messgenauigkeit der Zähler zu Ende der aktuellen Nacheichfrist zulassen würden.“*

Das bedeutet, dass offenbar keine Vorerhebungen stattgefunden haben und dies somit der Verordnungsermächtigung in § 18 Z 2 lit a MEG widerspricht. Gemäß § 1 Abs 2 des Entwurfs soll die Evaluierung durch die Behörde nach Inkrafttreten der Verordnung und der Verlängerung der Nacheichfrist erfolgen. Dadurch soll erst ex post geklärt werden, ob die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zähler gegeben sei und *„ob die Verordnung nach Ablauf ihrer vorgesehenen Geltungsdauer verlängert werden kann oder nicht“*.

Aus unserer Sicht sollten jedoch solche Erhebungen Grundlage für die Erstellung eines Verordnungsentwurfes sein und nicht zu dessen Verlängerung.

Gemäß § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler (BGBl. II Nr 94/2018) ist eine Verlängerung der Messgeräte dann durchzuführen, wenn die *„Richtigkeit des Wasserzählers vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung gemäß dieser Verordnung nachgewiesen worden ist.“*

In den letzten beiden Jahren wurden einige Stichproben durchgeführt, die Rückmeldungen aus der Industrie und den Eichstellen sowie die Veröffentlichungen der Verlängerungen im Amtsblatt des Eichamtes lassen folgende Schlüsse zu: Die Stichprobenergebnisse, welche die regional unterschiedliche Wasserbeschaffenheit berücksichtigen, zeigen, dass für rund ein Drittel der Wasserzähler in Österreich bereits nach fünf Jahren trotz vorheriger Spülung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Messtechnologie, da die Ergebnisse maßgeblich von der Wasserqualität abhängen. Rund ein Drittel schaffte eine Verlängerung für drei Jahre und nur ein Drittel aller gezogener Stichproben schaffte die Verlängerung für fünf Jahre.

Auf diese Ergebnisse kommen auch vergleichbare Stichprobenergebnisse aus Deutschland. Von knapp 700.000 deutschlandweit durchgeführten Stichproben für Wasserzähler haben 232.738 Zähler die Prüfung nicht bestanden und hätten daher mit Ablauf der regulären Eichzeit ausgetauscht werden müssen. Die hohe Durchfallquote von 33,25 Prozent war für das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein deutlicher Indikator dafür, dass eine Verlängerung der Eichfristen *„aus fachlicher Sicht“* nicht sinnvoll ist.

Das bedeutet, dass eine Verlängerung der Nacheichfrist auf 10 Jahre verordnet wird, obwohl die bisher erzielten Ergebnisse darauf hindeuten, dass nur ein Drittel aller Messgeräte bis zum Ablauf der 5-jährigen Nacheichfrist zuverlässig und richtig misst.

Wenn nur mehr ein Drittel aller Messgeräte nach Ablauf der 5jährigen Nacheichfrist genau misst, dann ist auch die Überprüfbarkeit der Abrechnungen nur mehr schwer bis gar nicht möglich. Sinn und Zweck der Messgerätepflcht ist jedoch, dass jederzeit korrekt gemessen wird und sowohl der Wasserversorger als auch der Endverbraucher darauf vertrauen kann, dass die Abrechnungen korrekt sind. Wenn dies nur mehr auf ein Drittel aller Messgeräte zutrifft, dann ist den Endkunden die einzige Kontrollmöglichkeit gegenüber den Wasserversorgern genommen, was auch das Vertrauen erschüttert. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit betrifft auch die Wasserversorger, die sich ggf. zivilrechtlichen Klagen ihrer Kunden aussetzen, die Fristerstreckung ist somit - langfristig - auch nicht in ihrem Interesse.

Zudem enthält der Entwurf keine Maßnahmen, mit denen zumindest nachträglich die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte gewährleistet werden könnte. Auch Messgeräte, die im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung als unrichtig oder unzuverlässig erkannt werden, müssten gemäß Entwurf nicht nachgeeicht werden. Es bleibt offen, was nach 2035 passiert, wenn die Verordnung abgelaufen ist und die Behörde zum Schluss gekommen ist, dass doch keine ausreichenden Gründe für eine Verlängerung vorgelegen haben. Das sind Fragen, die unserer Ansicht nach unbedingt im Vorfeld einer Verordnung geklärt werden müssen und nicht während ihrer Gültigkeit.

Aus den genannten Gründen sind aus unserer Sicht die Grundlagen für die Verordnungsermächtigung nicht erfüllt.

Zu § 1 (Ausnahme von Ultraschallzählern aus dem Evaluierungserfordernis)

Hier wird die Verlängerung der Nacheichfrist von 5 auf 10 Jahre festgelegt unter der Voraussetzung, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Wasserzähler innerhalb der verlängerten Nacheichfrist im Rahmen der eichpolizeilichen Revision evaluiert werden.

In Abs 2 wird eine Evaluierung verordnet, ausgenommen davon sind Ultraschallzähler. Laut Erläuterungen deshalb, da *„davon ausgegangen werden kann, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messungen bei Wasserzählern nach dem Ultraschallmessprinzip auch bei durch Arbeiten im Versorgungsnetz eingeschwemmten Fremdkörpern nicht dauerhaft negativ beeinträchtigt wird, wurde für diese Geräte kein Evaluierungserfordernis festgelegt.“*

Diese Behauptung wird nicht weiter belegt. Sofern damit argumentiert werden soll, dass für diese Zähler die Richtigkeit und Zuverlässigkeit iSd § 18 Z 2 lit a MEG gewährleistet ist, entspricht dies auch nicht den Fakten. So hat sich in den bisher vorliegenden Stichprobenergebnissen gezeigt, dass ausschlaggebend für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zähler primär die Wasserqualität und die Rohrnetzbeschaffenheit sowie die Qualität des Messinstruments sind. Unter den 33% der Wasserzähler, welche die Stichprobenprüfungen aufgrund der derzeit geltenden Verordnung BGBl II Nr. 94/2018 nicht bestanden haben, waren Wasserzähler aller marktüblichen Messprinzipien. Das Messprinzip ist somit nicht ausschlaggebend für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zähler.

Dieser Bevorzugung der Ultraschall-Messinstrumente im Verhältnis zu anderen Messinstrumenten liegt keine sachliche Begründung zugrunde. Dies hat zur Folge, dass Inhaber von Ultraschallzäh-

lern keinen eichpolizeilichen Kontrollen ausgesetzt werden. Es wird dadurch der Eindruck erweckt, dass es sich bei Ultraschallzählern um durchwegs über zehn Jahre richtige und zuverlässige Geräte handelt, wodurch es zu Wettbewerbsverzerrungen und Irreführungen von Konsumenten kommen kann.

Darüber hinaus bedeutet das auch, dass nach Ablauf der Verordnung im Jahre 2035 möglicherweise die herkömmlichen Zähler die Evaluierung nicht geschafft haben, die Ultraschallzähler, die nicht evaluiert worden sind, jedoch schon. So ist es der Behörde aber auch nicht möglich, ihre Behauptung, dass Ultraschallzähler jedenfalls zehn Jahre lang richtig und zuverlässig seien, durch das Evaluierungserfordernis zu verifizieren.

Durch das Ausweichen auf Ultraschallwasserzähler würde es zu erheblichen Mehrkosten für die Gemeinden und Wasserversorger kommen. Bei einem angenommenen Preis für einen mechanischen Zähler (derzeit im Einsatz) von EUR 36 gegenüber einem Ultraschallzähler mit einem Preis von EUR 80 ergibt sich eine Differenz von EUR 44. Das würde für die derzeit eingebaute Menge von ca. 1,7 Millionen Zählern eine potenzielle Mehrinvestition von EUR 74,8 Millionen bedeuten. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, ob alle Anschlusskunden auch wirklich einen Zähler mit Ultraschalltechnologie wollen oder nicht.

Die Ausnahme von Ultraschallzählern aus dem Evaluierungserfordernis gemäß § 1 Abs 2 des Verordnungsentwurfs schafft daher eine Differenzierung, die unserer Ansicht nach sachlich nicht gerechtfertigt ist und verstößt damit gegen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz der Art 2 StGG sowie Art 7 Abs 1 B-VG.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Der Entwurf sieht vor, dass die Verordnung mit 01.01.2021 in Kraft treten soll, obwohl die derzeit laufende Begutachtungsfrist erst danach - am 07.01.2021 - endet und ein Inkrafttreten aufgrund der notwendigen Notifizierung an die Europäische Kommission erst später in Betracht kommt.

Die Nacheichfrist-Verlängerung soll somit offenbar auch für alle bereits in Verwendung befindlichen Wasserzähler gelten, deren fünfjährige Nacheichfrist bis dahin noch nicht ausgelaufen ist.

Nach ständiger Rsp des Verfassungsgerichtshofs ist der Vertrauensschutz des Rechtsunterworfenen in die geltende Rechtslage ein wesentlicher Bestandteil verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art 2 StGG sowie Art 7 Abs 1 B-VG.

Vor allem die plötzliche Beschränkung wohlverworbener Rechte, auf deren Bestand die Betroffenen mit guten Gründen vertrauen könnten, ist verfassungswidrig. Auch rein faktisch im Vertrauen auf die geltende Rechtslage getroffene Dispositionen von Privatpersonen genießen einen Vertrauensschutz. Unter Umständen kann in solchen Fällen eine Verfassungskonformität durch Übergangsbestimmungen gewährleistet werden (siehe va VfGH 30.9.2003, G 376/02; VfGH 6.12.1990, G 223/88 ua). Entscheidend für die Verfassungskonformität ist dabei, ob das öffentliche Interesse an der Gesetzesänderung überwiegt (zB VfGH 11.12.2002, G 186/02 ua).

Gemäß § 2 Abs 1 des Verordnungsentwurfs soll die Verlängerung der Nacheichfrist auf zehn Jahre für sämtliche Wasserzähler ab 01.01.2021 gelten. Somit soll die Nacheichfrist offenbar auch für jene Wasserzähler verlängert werden, die im Jahr 2021 bereits zur Nacheichung vorzulegen wären. Für diese Zähler wurden jedoch bereits Ausschreibungen getätigt und Service-Verträge im

Vertrauen darauf abgeschlossen, dass diese Nacheichfrist bestehen bleibt. Bei den größten Herstellern der Wasserzähler sind daher bereits Aufträge im Umfang von mehreren Millionen EUR eingegangen.

In diese bestehenden Verträge, die auf dem gesetzlichen Nacheicherfordernis basieren, soll nun durch den Verordnungsentwurf eingegriffen werden, weil diesen nun die Geschäftsgrundlage entzogen wird bzw. eine Beendigung der Verträge zu befürchten ist. Gleichheitskonforme Übergangsbestimmungen, wie etwa, dass die Verlängerung der Nacheichfrist nur für nach dem 1.1.2021 in Verkehr gebrachte Zähler gelten soll, sieht der Verordnungsentwurf nicht vor.

Der Verordnungsentwurf nimmt auf das Vertrauen der Betroffenen in die geltende Rechtslage keine Rücksicht und ist daher aus unserer Sicht verfassungswidrig.

Darüber hinaus wird es durch den Quasi-Stopp des Zählertausches zu einem Investitionsstopp kommen und die Digitalisierung in dem Bereich würde deutlich verzögert werden. Projekte, die gestartet wurden, um die Digitalisierung im Bereich der Wassertechnologie voranzutreiben, werden somit auf Eis gelegt (Fernauslesung von Zählern, Umstellung auf IoT-Technologien, elektronische Verrechnung, etc.). Weitere Investitionen in Forschungsprojekte werden für bis zu fünf Jahre aufgeschoben und somit ein Technologiefortschritt verzögert.

Zu Vorblatt „finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen“

Die Behörde geht selbst von Umsatzeinbußen von mehr als EUR 183 Millionen über fünf Jahre aus. Es wird jedenfalls zu gravierenden negativen Folgen für Industrie und Wirtschaft kommen, da nicht nur sämtliche Vorinvestitionen für die Nacheichungen 2021 frustriert sind (Materialbeschaffung, Produktion für die Voreichung), auch kommt es zu gravierenden Umsatzeinbrüchen im Bereich der Tauschzähler und Service-Unternehmen. Dadurch wird eine Vielzahl von Standorten geschwächt, ebenso verbunden wäre damit auch ein Verlust entlang der Wertschöpfungskette (Handel, Produktion, Dienstleistung) von weiteren 60%, d.h. ca. EUR 110 Millionen. Das würde für einige Unternehmen eine ernsthafte Existenzgefährdung bedeuten, es würde auch zu einer erheblichen Verminderung von Steuereinnahmen des Bundes in Millionenhöhe sowie von Gemeindecinnahmen führen.

Innerbetrieblich müsste es jedenfalls zu weitreichenden Kosteneinsparungsprogrammen kommen, die unseren Berechnungen nach zu einem Abbau von 400 bis 500 Arbeitsplätzen führen würde. Zusätzlich sind aufgrund der indirekten Wirkungen über die Lieferanten auch noch weitere Arbeitsplätze gefährdet. Verloren gegangene Arbeitsplätze können zum Großteil auch nicht wieder aufgebaut werden, wenn die Produktion im Inland einmal aufgegeben wurde.

Außerdem gibt es in Österreich eine Vielzahl von Wassergenossenschaften, Kommunen und Kleinabnehmern, die sich lokaler Installations- und Servicebetriebe bedienen. Auch bei diesen Betrieben wird von einem zusätzlichen Umsatzverlust von ca. EUR 4 Millionen ausgegangen (100.000 x EUR 40 pro Zählermontage).

Diese negativen Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zu den angenommenen Einsparungen der WFA, die unserer Ansicht nach auch weit überhöht angesetzt sind.

Zu WFA - Einsparungen der Gemeinden

In der WFA wird ausgeführt, dass sich durch die Erhöhung der Nacheichfrist für Wasserzähler von fünf auf zehn Jahre "*der diesbezügliche Aufwand der Gemeinden*" halbiere. Tatsächlich kommt es aber zu keiner Einsparung bei den Gemeinden, da - ungeachtet der unterschiedlichen landesrechtlichen Detailregelungen - die Kostenverringerung jedenfalls zu einer Absenkung der korrespondierenden Gebühren (in NÖ z.B. der Bereitstellungsgebühr) führen muss. Conclusio: Der Zähler und die Montage werden vom Endkunden bezahlt. Sollte es zu einer Verlängerung der Nacheichfrist kommen, so ist natürlich diese Einsparung an die Endkunden weiterzugeben.

Laut Rückmeldungen der betroffenen Unternehmen sind die Kosten für die Zähler sowie für deren Ein- und Ausbau zu hoch angesetzt, zudem beziehen sie sich nur auf die 1,7 Millionen Hauswasserzähler. Die ca. 1,2 Millionen Wohnungswasserzähler sind in dieser Aufstellung noch nicht berücksichtigt. Nach unseren Berechnungen stellen sich die kostenmäßigen Auswirkungen wie folgt dar:

Zählerart	Anteil am Netz/Jahr	Kosten/Stück	Gesamt
Mechan. Zähler	306.000 (90%)	EUR 36,00	EUR 11,02 Mio
Ultraschallzähler	34.000 (10%)	EUR 80,00	EUR 2,72 Mio
			EUR 13,74 Mio
Montagen	102.000	EUR 40,00	EUR 4,08 Mio
Summe			EUR 17,82 Mio

Bei diesen errechneten EUR 17,82 Millionen handelt es sich jedoch um keine Ersparnisse für die Gemeinden, da diese an die Endkunden weiterzugeben sind.

Auch könnte der längere Einsatz von ungenauen Messgeräten, beeinflusst durch die Wasserqualität Einnahmenverluste für die Gemeinden bedeuten. Um diese zu kompensieren, wäre es möglich, dass es zu einer Erhöhung der Preise für den Endverbraucher kommen könnte. Die Überprüfbarkeit der tatsächlich bezogenen Wassermenge wäre für den Endverbraucher nicht mehr gegeben.

Zu WFA - Auswirkungen auf die Umwelt

Hier wird festgehalten, dass durch eine Verlängerung der Nacheichfrist etwa 25 Tonnen Abfall pro Jahr vermieden werden können, weil im Zuge des Tausches der Zählwerke diese entsorgt würden. Aus unserer Sicht ist diese Berechnung nicht nachvollziehbar. In Österreich werden keine Einwegzähler verkauft. Stattdessen ist bereits ein nachhaltiger Austauschprozess etabliert, bei dem die bestehenden Zähler vom Hersteller retour genommen, die Gehäuse (Messinggehäuse) aufgearbeitet, auf technischen Standard geprüft und wiederum durch einen neuen Messeinsatz ergänzt werden. Das heißt, dass Gehäuse, Glas, Kopfring und Schrauben wiederverwendet und nicht entsorgt werden. Nach dieser Aufbereitung bekommt der Wasserversorger einen überarbeiteten, neuen Zähler, der dem europäischen Standard entspricht (österreichische Baulängen). Dieses System hat sich vor vielen Jahren gut etabliert und wird von den österreichischen Wasserversorgern sehr geschätzt. Die bereits reduzierten Abfälle durch das etablierte und ökologische "Austauschzähler-Prinzip" können durch die bereits bestehende Möglichkeit der Stichprobenverordnung weiter deutlich reduziert werden.

Auf Grundlage dieses Austauschprozesses beträgt der jährliche Abfall, verursacht durch die Zählwerke daher derzeit nicht etwa 50 Tonnen, sondern ca. 34 Tonnen (10% des gesamten Zählers). Wird nun aber erst nach zehn Jahren - anstatt nach fünf Jahren - nachgeeicht, können die oben

genannten Komponenten aufgrund der langen servicefreien Verwendungsdauer zumeist nicht mehr wiederverwendet werden und es muss der gesamte Zähler entsorgt bzw. gänzlich ersetzt werden. In Summe wird daher die Abfallmenge durch eine Verlängerung der Nacheichfrist auf zehn Jahre um das Sechs- bis Achtfache erhöht.

Auch der Anteil gefährlicher Abfälle wird sich erhöhen. Bei analogen Austauschwasserzählern (derzeit vorherrschendes ökologisches Konzept in Österreich) würden bei einer Nacheichfristverlängerung auf zehn Jahre nach fünf Jahren nicht gefährliche Abfälle iHv ca. 335 Tonnen anfallen. Durch die Verwendung eines Ultraschallzählers, wie sie durch den Verordnungsentwurf beworben wird, fallen ca. dieselben Mengen an Abfällen an, es ist aber zu beachten, dass jährlich ca. 67 Tonnen davon gefährliche Abfälle sind, die bei analogen Wasserzählern nicht entstehen.

Zu Erläuterungen „Allgemeiner Teil“, Ländervergleich

Die Erläuterungen listen eine Auswahl an europäischen Ländern auf mit Angabe der dort geltenden Nacheichfrist und ziehen den Schluss, dass aus dieser Darstellung Österreich am „unteren restriktiven Ende des Spektrums“ liegt. Eine genauere Betrachtung der in Europa geltenden Nacheichfristen für Wasserzähler ergibt jedoch ein differenzierteres Bild. Auf der Website der European Cooperation in Legal Metrology [“WELMEC”] <https://www.welmec.org/welmec/country-info> ist ersichtlich, dass 22 Länder, die eine eindeutige Nacheichfrist aufweisen, einen Jahresdurchschnitt von 5,9 Jahren ergeben. Dies entspricht im Wesentlichen der deutschen Regelung (5 Jahre Warmwasser, 6 Jahre Kaltwasser).

Die im Anhang rot markierten Länder wurden nicht in den Ländervergleich aufgenommen, da es Abstufungen je nach Bauart und Nennwerten gibt und die Nacheichfristen davon abhängen. Eine Miteinbeziehung in die Durchschnittsrechnung war deshalb nicht möglich.

Es ist daher ein Vergleich mit anderen Ländern nur möglich, wenn man die Bauart, die Wasserqualität, die Rohrnetzbeschaffenheit und die Messtechnologie mitberücksichtigt.

III. Zusammenfassung

Wir sind der Meinung, dass die Verordnung zur Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler BGBl. II Nr 94/2018 sehr gut auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der österreichischen Wasserversorgung reagiert und halten eine generelle Verlängerung auf zehn Jahre für sachlich nicht gerechtfertigt und juristisch unzulässig.

Darüber hinaus ergeben sich Fragen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung auf die 1,2 Millionen Wohnungszähler oder auf magnetisch induktive Zähler. Zusammenfassend lassen uns folgende Gründe gegen eine Verlängerung der Nacheichfrist auf zehn Jahre eintreten:

- Die Stichprobenergebnisse der letzten zwei Jahre haben ergeben, dass nur rund 30% der Lose eine Verlängerung um fünf Jahre geschafft haben, das bedeutet, dass 2/3 der eingebauten Zähler auf zehn Jahre keine richtigen Messwerte garantieren können. Das Vertrauen der Anschlusskunden in den Versorger und die Richtigkeit der Ablesung wäre dadurch gefährdet.
- Bei einem Inkrafttreten ohne Übergangsfrist ist die Planbarkeit für Unternehmen und die Rechtssicherheit nicht gegeben. Es wurden bereits Vorleistungen für 2021 getätigt, es bestehen laufende Verträge, der finanzielle Schaden für die kommenden fünf Jahre wird mit rund EUR 110 Millionen beziffert, 400 - 500 direkte Arbeitsplätze würden verloren gehen.

Zudem würde es zu großen Personaleinsparungen in Eichstellen, bei Versorgungsunternehmen und Installateuren kommen. Arbeitsplätze würden verloren gehen, die nach fünf Jahren auch nicht wieder geschaffen werden könnten.

- Die im Gegenzug errechneten „Einsparungen“ für die Gemeinden sind in Wahrheit verminderte Anschlusskosten, die an den Endkunden weiterzugeben sind. Der „Vorteil“ ist überhaupt fragwürdig, da am Ende Konsumentenklagen drohen, wenn Fehler bei der Abrechnung ans Tageslicht kommen.
- Die Verminderung des Abfalls ist nur eine sehr kurzfristige. In Österreich gibt es keine Einwegmodelle, die Komponenten werden getauscht, gereinigt und wieder eingebaut. Nach zehn Jahren wartungsfreier Inbetriebnahme besteht die Gefahr, dass die Komponenten nicht mehr wiederverwendet werden können. Auch wird es Überlegungen geben, dass alle zehn Jahre Einwegmodelle eingebaut werden, die Kosten wären weit höher für den Endkunden und das Messgerät müsste nach zehn Jahren komplett entsorgt werden. Dies wäre nicht im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung, die bereits jetzt mit dem Austauschprozess gelebt und von den Wasserversorgern geschätzt wird.
- Es fehlt eine schlüssige Begründung, warum Ultraschallzähler von der Evaluierung ausgenommen sind, obwohl sie bei der Stichprobenüberprüfung in etwa die gleiche Los-Qualität haben (nur ca. 30% schaffen die Verlängerung um weitere fünf Jahre).
- Der Ländervergleich über alle Länder ergibt ein differenzierteres Bild mit 5,9 Jahren Nachreichfrist.
- Der Einbaustopp in den kommenden fünf Jahren würde quasi zu einem „Digitalisierungsstopp“ in diesem Bereich kommen.

Wir ersuchen um Beibehaltung der derzeitigen Regelung, um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

Anhang: Ländervergleich

Zusammenstellung der internationalen Regelungen zu Eichung und Nacheichfristen von Wasserzählern	
Land	Eichfrist
Österreich	5 Jahre
Albanien	7 Jahre
Belgien	16 Jahre; 8 Jahre bei höherem Durchfluss (> 10m ³ /h)
Bosnien und Herzegowina	5 Jahre
Bulgarien	2 bzw. 5 Jahre, abhängig vom Nomminaldurchfluss
Dänemark	10 Jahre (bevor mpe x 2 überschritten ist)
Deutschland	6 Jahre
Estland	5 Jahre
Finnland	2 Jahre
Frankreich	9 - 15 Jahre (abh. Zählerklasse)
Italien	10 Jahre < 16m ³ /h
Kosovo	5 Jahre
Kroatien	5 Jahre
Lettland	4 Jahre
Litauen	4 Jahre
Luxemburg	10 Jahre
Mazedonien	5 Jahre
Montenegro	5 Jahre
Niederlande	8 - 10 Jahre (abh. Bauart)
Norwegen	10 Jahre
Polen	5 Jahre
Portugal	12 Jahre < 2,5 m ³ /h
Rumänien	7 Jahre
Schweden	10 Jahre, nur für ≤ Q3:4 m ³ /h, darüber 5 Jahre
Schweiz	keine Nacheichfrist
Serbien	5 Jahre
Slowenien	5 Jahre
Slowakei	6 Jahre
Tschechische Republik	6 Jahre
Ungarn	8 Jahre
Durchschnitt (ohne Länder in Rot)	5,9 Jahre

Quelle: <https://www.welmec.org/welmec/country-info>, eigene Darstellung

Die rot markierten Länder wurden nicht in den Ländervergleich aufgenommen, da es Abstufungen je nach Bauart und Nennwerten gibt und die Nacheichfristen davon abhängen. Eine Miteinbeziehung in die Durchschnittsrechnung war deshalb nicht möglich.